

**Baubewilligung für Fotovoltaikdächer**

---

**Anfrage**

Bezüglich des Energiebedarfs der Zukunft und der möglichen Energiequellen ist seit einiger Zeit die Debatte neu entfacht. Man ist sich bewusst, dass die Produktion mit dem Verbrauch nicht mehr Schritt halten kann. So kommt denn auch der Idee neuer Atomkraftwerke aber auch der Förderung der erneuerbaren Energie grosse Bedeutung zu. Dies umso mehr, als diese CO<sub>2</sub>-neutral produziert wird und somit die Umwelt nicht zusätzlich belastet.

Zur Kategorie der erneuerbaren Energien gehört ebenfalls die Erzeugung von Strom mittels Solarzellen. Obschon diese Art von Stromerzeugung relativ teuer ist, so ist doch die Möglichkeit vorhanden und wird neu auch vom Bund über die neue Einspeisevergütung gefördert. Dies hat ein grosses Interesse und Nachfrage nach solchen Installationen ausgelöst.

Der Kanton hatte schon 1998 eine Studie bei der Firma Nowak machen lassen, welche zeigt, dass die möglichen Dachflächen im Kanton eine doch relativ grosse Menge solchen Stroms erzeugen könnten, nämlich 30 % allein mit den am besten ausgerichteten Dächern.

Rund um die Anwendung, Abwicklung und Montage solcher Anlagen dieser Solartechnik stellen sich nun auch einige Fragen. Insbesondere sollte auch die Handhabung der Baubewilligungen auf vereinfachtem, speditivem und einheitlichem Weg erfolgen.

Von Bedeutung wäre auch, dass ein solches positives Signal den Gemeinden sofort kommuniziert würde, damit diese auch entsprechend agieren könnten und ohne lange dauernde Prozesse entscheiden könnten. Insbesondere für bestehende Dächer, welche schon einer Baubewilligung unterstellt waren bei der Erstellung, sollte dies sehr einfach erfolgen, bedeutet doch die Montage einer solchen Anlage keine Veränderung, ausser der Farbe des Daches.

Fragen:

1. Wie stellt sich der Staatsrat zur Handhabung der Baubewilligungen?
2. Ist der Staatsrat bereit, im Rahmen des neuen Ausführungsreglements für vereinfachte Lösungen Hand zu bieten und die Problematik sofort anzugehen?

14. April 2008

**Antwort des Staatsrats**

Der Staatsrat will die erneuerbaren Energien zu fördern. Dazu zählen auch die Energien, die durch Solaranlagen erzeugt werden. Auf Bundesebene ist im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) Artikel 18a in das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) eingefügt worden. Dieser besagt, dass sorgfältig in Dach und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen zu bewilligen sind, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden. Damit ist eine gesetzliche Grundlage geschaffen worden, dank der sowohl in der Bau- als auch in der Landwirtschaftszone Solaranlagen grundsätzlich als zonenkonform bewilligt werden können.

Einschränkend ist zu erwähnen, dass das RPG derzeit totalrevidiert wird. Ein Vorentwurf zum revidierten RPG soll diesen Sommer in die Vernehmlassung gegeben werden. Noch ist

unklar, in welche Richtung diese Totalrevision gehen wird. So bleibt abzuwarten, ob der eingefügte Artikel 18a RPG in seiner jetzigen Form beibehalten wird oder allenfalls weitergehende Erleichterungen eingeführt werden. Auf jeden Fall aber bedarf der Einbau einer Solaranlage nach Artikel 18a RPG einer Bewilligung. Mithin werden Solaranlagen auf Bundesebene nicht von der Durchführung eines Bewilligungsverfahrens befreit. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass das Bewilligungsverfahren dazu dient, wichtige öffentliche und private Interessen zu wahren. Das Bewilligungsverfahren garantiert die Einbindung der massgebenden Ämter und bietet den Nachbarn die Möglichkeit, ihre Rechte mittels einer Einsprache geltend zu machen.

Grossrat Joseph Fasel fordert, dass Baubewilligungen für Fotovoltaikanlagen auf vereinfachtem und einheitlichem Weg erteilt werden sollen. Der Kanton Freiburg kennt heute zwei verschiedene Baubewilligungsverfahren: zum einen das ordentliche Baubewilligungsverfahren, das laut den Artikeln 172 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 (RPBG) in den Kompetenzbereich des Oberamtmanns fällt; zum anderen das vereinfachte Baubewilligungsverfahren, das namentlich bei geringfügigen Dachänderungen gilt (Art. 73 Abs. 1 des Ausführungsreglements zum RPBG) und bei welchem die Bewilligungskompetenz der Gemeinde zukommt (Art. 170 RPBG). Bei jedem bewilligungspflichtigen Projekt ist demnach eines der vorgenannten Verfahren anzuwenden.

Im Rahmen der Gesamtrevision des RPBG wird derzeit auch das Ausführungsreglement überarbeitet, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Fotovoltaikanlagen und den hierfür anwendbaren Verfahren gerichtet werden wird.

Angesichts der oben beschriebenen rechtlichen Rahmenbedingungen kann der Staatsrat wie folgt auf die gestellten Fragen antworten:

*1. Wie stellt sich der Staatsrat zur Handhabung der Baubewilligungen?*

Solaranlagen sind nach eidgenössischem und kantonalem Recht bewilligungspflichtig. Somit müssen Projekte für Solaranlagen das ordentliche oder vereinfachte Baubewilligungsverfahren durchlaufen. Gegenwärtig ist es nicht möglich, für Solaranlagen ein spezielles Verfahren anzuwenden, das im Vergleich zum geltenden Recht Erleichterungen vorsähe.

*2. Ist der Staatsrat bereit, im Rahmen des neuen Ausführungsreglements für vereinfachte Lösungen Hand zu bieten und die Problematik sofort anzugehen?*

Der Staatsrat will die erneuerbaren Energien fördern. Dazu zählen auch die Fotovoltaikdächer. So wird er dieses Thema bei der Ausarbeitung des neuen Ausführungsreglements detailliert untersuchen und gegebenenfalls Vereinfachungen für solche Anlagen vorschlagen, die keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigen.

Freiburg, den 24. Juni 2008